proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 239 Eröffnung und Begründung

- ¹ Das Gericht kann seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen:
- a. in der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung;
- b. durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien.
- ² Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ über die Eröffnung von Entscheiden, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

1 SR 173.110

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes - Kostennote - Begründungspflicht

Der Entscheid über deren Höhe bzw. der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands muss in der Regel nicht begründet werden (BGE 111 la 1). Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Entscheidbegründung (BGE 136 l 184 E. 2.2.1 S. 188; 229 E. 5.2 S. 236) besteht aber namentlich auch gegenüber dem Rechtsanwalt, wenn die Festsetzung der Parteientschädigung nicht mit dessen Kostennote übereinstimmt (E. 5.1). Tribunale federale 9C 284/2012 del 18.5.2012 in SZZP 2012 p. 405

<u>Ermessensentscheide - Parteientschädigung - Begründung des Entscheids - Kognition der Beschwerdeinstanz - Keine Vergütung der Mehrwertsteuer des Rechtsvertreters einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei</u>

Auf eine Begründung der im Entscheid zugesprochenen Parteientschädigung kann gänzlich verzichtet werden, wenn diese den in der Tarifordnung gesetzlich vorgesehene Rahmen weder über- noch unterschreitet und die Parteien keine besonderen Umstände geltend machen. Stützt sich die Vorinstanz bei der Bemessung der Parteientschädigung offensichtlich auf die vom Rechtsvertreter eingereichte Honorarnote, so lässt sich die Begründung für die Höhe des zugesprochenen Betrags mit genügender Klarheit aus der Honorarnote selbst herleiten (E. 3). Da die Höhe der Parteientschädigung eine Ermessensfrage ist, kann diese nur auf Willkür oder rechtsfehlerhafte Ermessensausübung überprüft werden (E. 4). Die Mehrwertsteuer ist in der Honorarnote separat auszuweisen und nur bei einem entsprechenden Antrag zusätzlich zu vergüten (§ 17 Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte). Ist eine Partei jedoch mehrwertsteuerpflichtig und kann sie die an den eigenen Rechtsvertreter geleisteten Mehrwertsteuern als Vorsteuern von der eigenen Mehrwertsteuerrechnung abziehen, so ist bei der Parteientschädigung die vom Rechtsvertreter in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen (E. 4.5). Kantonsgericht (BL) 410 2011 38/SUS del 9.5.2011 in BLKGE 2011-I Nr. 8 p. 51

Gerichtliche Auskunftspflicht

È irregolare la citazione ad un'udienza priva dell'indicazione delle conseguenze in caso di mancata comparizione e, di principio e salvo l'abuso di diritto, essa non esplica le conseguenze connesse alla mancata comparizione; in procedura sommaria, va dunque annullata la sentenza emanata dal giudice immediatamente dopo l'udienza alla quale la parte irregolarmente citata ha omesso di presenziare (c. 4.1). Ove il giudice intenda emanare una sentenza priva di motivazione scritta, come gli consente l'art. 239 cpv. 1 CPC, deve indicare (unicamente) la possibilità per le parti di chiederne la motivazione entro 10 giorni ai sensi dell'art. 239 cpv. 2 CPC; se, al contrario, la sentenza (immotivata) menziona i mezzi d'impugnazione va annullata perché priva di motivazione (giusta l'art. 238 lett. g CPC). Camera di esecuzione e fallimenti del Tribunale d'appello (TI) 14.2011.154 del 2.11.2011

Im Dispositiv eröffneter Entscheid - Vollstreckbarkeit ?

In der Zeitspanne zwischen der mündlichen Eröffnung und der Zustellung der schriftlichen Entscheidbegründung



proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

berechtigen Entscheide, die der ZPO-Beschwerde unterliegen, noch nicht zur Rechtsöffnung. Obergericht I. Zivilkammer (ZH) RT120039 del 11.6.2012 in ZR 2012 p. 196

<u>Im Dispositiv eröffneter Entscheid - Vorsorgliche Massnahmen -Vollstreckbarkeit ? - Vorsorgliche</u> Aufschub der Vollstreckbarkeit

Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, kann die unterliegende Partei nicht sogleich ein Rechtsmittel einlegen, sondern hat zunächst die schriftliche Begründung zu verlangen. Die Berufung gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der entsprechende Entscheid wird mithin sogleich vollstreckbar. Einer Partei kann aber abhängig von der Dauer, welche die Vorinstanz für die Ausarbeitung der Begründung benötigt, genügend Zeit zur Verfügung stehen, um einen Entscheid vollstrecken zu lassen, noch bevor die Gegenpartei das Rechtsmittelverfahren anhängig machen und die aufschiebende Wirkung resp. den Aufschub der Vollstreckbarkeit beantragen kann. Die Lehre hält überzeugend dafür, dass sich eine sinngemässe Anwendung von Art. 263 ZPO als Lösung anbietet: Demnach muss es der unterliegenden Partei möglich sein, für die Zeit, bis die schriftliche Begründung vorliegt, den Aufschub der Vollstreckbarkeit bis zum Einreichen des Rechtsmittels vorsorglich bei der Rechtsmittelinstanz zu beantragen. Die gesuchstellende Partei hat einen drohenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil sowie Dringlichkeit glaubhaft zu machen. Dieser Nachteil ist sodann gegen die Nachteile eines Aufschubes für den Gesuchsgegner abzuwägen (E. 1). Kantonsgericht (BL) 430 12 374 del 18.12.2012

Rechtsmittel gegen einen Entscheid ohne schriftliche Begründung

Se una parte, introduce erroneamente appello o reclamo, prima ancora di richiedere la motivazione scritta al giudice che ha pronunciato la decisione, il rimedio è da considerare come formale richiesta di motivazione scritta ex art. 239 cpv. 2 primo periodo CPC; gli atti vengono quindi rinviati al giudice a quo affinché provveda a motivare per scritto la propria decisione. Camera esecuzione e falllimenti (TI) 14.2011.17 del 11.3.2011 in RtiD II-2011 p. 762

Rechtsmittelverzicht vor der Eröffnung des Entscheids - Ungültigkeit bei Geltung der Offizialmaxime

Vor der Eröffnung eines Entscheids ist ein Verzicht nur für die ordentlichen Rechtsmittel und nur soweit die Dispositionsmaxime Anwendung findet - nicht aber bei Geltung der Offizialmaxime - zulässig (E. 5). Art. 239 Abs. 1 lit. a ZPO verlangt die Aushändigung des schriftlichen Urteilsdispositives. Eine rein mündliche Urteilseröffnung in der Hauptverhandlung sieht die Zivilprozessordnung nicht vor. Ein im Anschluss an das mündlich begründete Urteil erklärter Verzicht ist unbeachtlich, wenn das Dispositiv erst später eröffnet wird (E. 6). Obergericht 2. Zivilkammer (BE) ZK 11/406 del 21.7.2011 in CAN 2012 p. 37

Teilbegründung

Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Partei nicht bereits zum Voraus die Begründung lediglich eines Teils des Dispositivs verlangen können soll, mit der Folge, dass der Rest des Dispositivs mit Ablauf der 10-Tagesfrist, zufolge des wegen der nicht eingeforderten Begründung vermuteten Verzichts auf die Anfechtung, in Rechtskraft erwächst (Art. 239 Abs. 2 zweiter Satz ZPO). Folglich ist nur Dispositivziffer 6 der Verfügung vom ... zu begründen; der Rest des Dispositivs ist in Rechtskraft erwachsen (c. 2) Bezirksgericht Dietikon (ZH) EE120024-M / U1 del 18.6.2012

Wirkung des Begründungsverzichts

A défaut de demande de motivation en temps utile, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours (art. 239 al. 2 CPC). Il s'agit d'une présomption irréfragable, seule une restitution du délai pour solliciter la motivation de la décision litigieuse pouvant dans ce cas encore permettre d'appeler ou de recourir. Cour de Justice Chambre civile (GE) ACJC/159/2012 del 9.2.2012

